OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602811/6/Wim/GD

Datum: Linz, 5. Dezember 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wimmer über A) die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. August 2018, GZ: VerkR96-18138-2018, und B) den Antrag des J G D, X, X, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die nachfolgenden

B E S C H L Ü S S E:

A)

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B)

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A):

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. August 2018, GZ: VerkR96-18138-2018 (hinterlegt am 31. August 2018), verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über J G D (im Folgenden: Beschwerdeführer), geb. X, drei Verwaltungsstrafen in Höhe von

a) 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden) für die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 19 km/h gemäß §§ 20 Abs. 2 iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO;
b) 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden) für das Nichtmitführen des Führerscheins gemäß §§ 14 Abs. 1 Z 1 iVm 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG und
c) 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden) für das Nichtmitführen des Zulassungsscheins gemäß §§ 102 Abs. 5 lit. b iVm 134 Abs. 1 KFG.

2. Dagegen brachte der Beschwerdeführer am 3. Oktober 2018 (Schreiben und Poststempel vom 1. Oktober 2018) bei der belangten Behörde eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein und beantragte zugleich auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als auch eine öffentliche mündliche Verhandlung. Begründend führte er aus, dass er nach einem längeren Auslandsaufenthalt erst am 30. September 2018 wieder nach Österreich zurückgekehrt war und keine Zeit hatte, sich mit den ständigen Belästigungen durch die belangte Behörde zu befassen, weil er unmittelbar nach Erhalt des Schreibens ins Ausland reisen musste.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2018, laut Rückschein hinterlegt ab 19. Oktober 2018, wurde dem Beschwerdeführer seitens der belangten Behörde ein Verspätungsvorhalt zugestellt, auf den er nicht reagierte.

3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 (eingelangt am 27. Dezember 2018) die Beschwerde als auch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und wies gleichzeitig auf das verspätete Einlangen der Beschwerde hin.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt samt Beschwerde sowie Einholung von Informationen der Österreichischen Post AG betreffend die Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses.

Da die Beschwerde der Partei zurückzuweisen ist, entfiel gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

4.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit gegenständlichem Straferkenntnis vom 27. August 2018 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer die drei angeführten Verwaltungsstrafen. Laut Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde laut dem dem Behördenakt beiliegenden Rückschein nach erfolglosem Zustellversuch hinterlegt, die Abholfrist begann am 31. August 2018. Dies bestätigt auch die von der Österreichischen Post AG, Kundenservice, eingeholte Information: Aus der Hinterlegungsanzeige und dem Übergabenachweis ergibt sich, dass das Straferkenntnis am 31. August 2018 hinterlegt und am 3. September 2018 in der Postgeschäftsstelle X an den Beschwerdeführer ausgefolgt wurde.

4.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde samt Beschwerde und der eingeholten Information bei der Österreichischen Post AG.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 7 Abs. 4 VwGVG lautet:

„Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. [...] Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung, [...]“

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht vier Wochen. Das gegenständliche Straferkenntnis

der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 31. August 2018 zugestellt. Auf die tatsächliche Behebung am 3. September 2018 kommt es nicht an (vgl. VwGH 19.05.2004, 2004/18/0106). Der Zustellvorgang ist mit der Hinterlegung abgeschlossen (vgl. VwGH 09.11.2004, 2004/05/0078). Somit wurde der Bescheid mit Freitag, 31. August 2018 (kein Feiertag) zugestellt und die vierwöchige Frist zur Einbringung der Beschwerde endete damit am Freitag, 28. September 2018 (kein Feiertag). Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde vom 1. Oktober 2018, eingelangt bei der Behörde am 3. Oktober 2018, erweist sich somit als verspätet.

Durch die Versäumung der Beschwerdefrist ist somit das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27. August 2018, GZ: VerkR96-18138-2018, in Rechtskraft erwachsen und einer Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr zugänglich. Bei Rechtsmittelfristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu B):

I.1. Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben an die Behörde vom 1. Oktober 2018 zeitgleich Beschwerde und einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhoben.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2018, laut Rückschein hinterlegt ab 19. Oktober 2018, wurde dem Beschwerdeführer seitens der belangten Behörde ein Verspätungsvorhalt zugestellt, auf den er nicht reagierte. Daraufhin legte die belangte Behörde mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 (eingelangt am 27. Dezember 2018) die Beschwerde als auch den Antrag auf Wiedereinsetzung samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und wies gleichzeitig auf das verspätete Einlangen der Beschwerde hin.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie Einholung von Informationen der Österreichischen Post AG betreffend die Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses.

Da die Beschwerde der Partei zurückzuweisen ist, entfiel gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Rechtliche Beurteilung:

§ 33 Abs. 4 VwGVG lautet:

„Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen."

Gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Wiedereinsetzungsanträge zu entscheiden, die nach Vorlage der Beschwerde gestellt wurden. Siehe dazu auch VwGH Ro 2016/16/0013 vom 28. September 2016, in welchem der Verwaltungsgerichtshof in einem gleichgelagerten Fall ausführt, dass es keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Zuständigkeit gibt und die Behörde über die Wiedereinsetzung entscheiden muss. Auch eine zwischenzeitige Vorlage der Beschwerde ändert nichts daran und bewirkt keinen Zuständigkeitsübergang.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund war der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Unzuständigkeit des erkennenden Gerichtes zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer